

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 136 - 136

Die unterlassene Verlesung der Gründe eines Revisionsurtheils in der neuen Hauptverhandlung des Instanzgerichts bedingt nicht die Aufhebung des darauf erlassenen Urtheils (§ 260 StPO.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ihr Recht, das Zeugniß verweigern zu dürfen, verletzt daher den § 51 der Strafprozeßordnung, und es muß auch angenommen werden, daß das Urtheil auf dieser Verletzung beruht. Denn es sagt, durch die eigenen Angaben des Angeklagten, die verlesenen Heirathsurkunden und das Zeugniß der uneidlich vernommenen Henriette W. — der zweiten Ehefrau des Angeklagten — sei der Thatbestand der Bigamie erwiesen, und es läßt sich nicht ermessen, ob nicht, im Falle einer stattgefundenen Rechtsbelehrung der Zeugin, diese Feststellung anders ausgefallen sein würde. Urtheil des I. Straffenats vom 28. Juni 1888; Rep.-Nr. 1434/88.

Die unterlassene Verlesung der Gründe eines Revisionsurtheils in der neuen Hauptverhandlung des Instanzgerichts bedingt nicht die Aufhebung des darauf erlassenen Urtheils (§ 260 StPD.). Durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1887 ist auf Revision der Verwaltungsbehörde das in dieser Sache ergangene erstinstanzliche Urtheil vom 18. Februar 1887 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht verwiesen. In der vor letzterem Gerichte stattgehabten Hauptverhandlung ist die Formel des Revisionsurtheils, nicht dessen Begründung verlesen. Das gegenwärtig angefochtene Urtheil des Landgerichts geht auf die Gründe des Revisionsurtheils zurück. Hierin findet die Revision einen Verstoß gegen § 260 der Strafprozeßordnung. Der Angriff geht jedoch fehl. Von dem Inhalte des Revisionsurtheils hatte das erkennende Gericht Kenntniß zu nehmen. Auf welche Weise es sich diese Kenntniß beschaffte, war aber ihm überlassen. Der § 260 der Strafprozeßordnung kommt hier gar nicht in Betracht, weil die Kenntnißnahme von der prozessualen Lage der Sache außerhalb des Rahmens der Beweisaufnahme liegt. Urtheil des II. Straffenats vom 17. Januar 1888; Rep.-Nr. 3220/87.